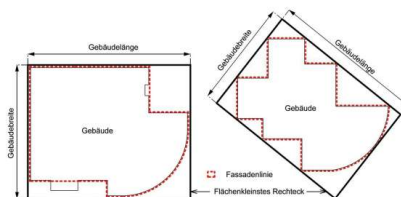


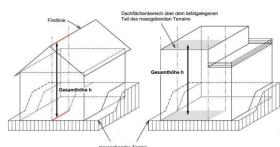
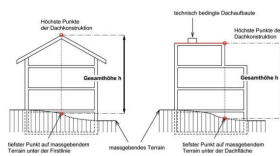
Welche Bauvorhaben sind im vereinfachten Verfahren möglich

Damit die Baugesuchkosten für geringfügige Bauvorhaben gesenkt werden können wurde beschlossen, das vereinfachte Verfahren in der Politischen Gemeinde Bichelsee-Balterswil wieder einzuführen. Damit keine Diskussionen entstehen was alles im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden kann, wurde eine abschliessende Liste erstellt.

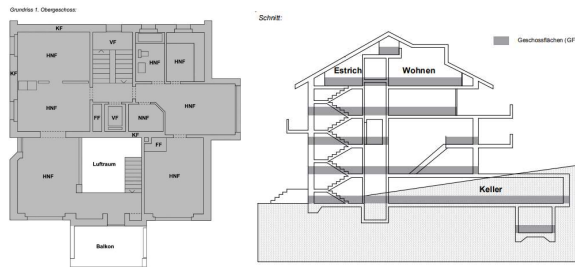
- Heizungsersatz ohne bauliche Massnahmen im Aussenbereich.
 - 1 zu 1 Ersatz von aussen aufgestellten Wärmepumpen.
 - Bestehende Heizung austauschen gegen Fernwärme, Innen aufgestellte Wärmepumpe (Wasser-Wasser, Sole-Wasser oder Luft-Wasser), Gasheizung, Holzheizung, Pelletheizung.
- Nutzungsänderungen von Innenräumen ohne bauliche Massnahmen.
- Dachflächensanierung 1 / 1 Ersatz.
- Projektänderungen bei bewilligtem Bauprojekt ausserhalb Dorfkernzone vor und während der Ausführung, wenn folgende Kriterien eingehalten werden:
 - Das flächenkleinste Rechteck darf nicht verändert werden. (IVHB Anhang 2 Figur 4.1 und 4.2)



- Die Gesamthöhe und Fassadenhöhe müssen beibehalten werden. (IVHB Anhang 2 Figur 5.1)



- Keine Erhöhung der Geschossflächenziffer stattfindet. (IVHB Anhang 2 Figur 8.2)



○ Das Gebäude nicht unter Denkmalschutz steht.

- Permanente unbeleuchtete Eigenreklamen ab einer Fläche von 1m² und bis zu einer maximalen Fläche von 5m².
- Abbrüche von bewilligungspflichtigen Gartenhäusern und Anlagen.

Um das vereinfachte Verfahren durchführen zu können, benötigen wir die Unterschriften der angrenzenden Grundeigentümern. Dies wird nach Treu und Glauben kontrolliert. Urkundenfälschung ist strafbar. Ohne die Unterschriften wird es als ordentliches Baugesuch bearbeitet.